

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauG) vom 8. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsichen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBI. S. 230) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11. 1987 (Nds. GVBI. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Ankum diese 10. Änderung des Beb.-Planes Nr. 17 "Erholungsgebiet", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

In Vertretung

Gemeindedirektor

## ZEICHENERKLÄRUNG:

MISCHGEBIETE

SONDERGEBIETE MIT KONKRETISIERTER ZWECKBESTIMMUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

TRAUFENHOHE ALS MAXIMALE HOHE DES SCHNITT-PUNKTES "AUFGEHENDES MAUERWERK MIT OK. DACHHAUT" ÜBER STRASSENOBERKANTE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABWEICHENDE BAUWEISE: GEBÄUDELANGE AUCH >50 m ; ABSTANDE NACH NBAUO

OFFENE BAUWEISE , NUR EINZEL - U. DOPPEL -HAUSER ZULASSIG

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

OFFENTLICHE PARKFLACHEN

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

FUSSWEGE

SICHTFELDER!; SICHTBEHINDERNDE NUTZUNGEN VON >0,80 m ÜBEIR OK. STRASSE SIND UNZULÄSSIG.

GRUNFLACHEIN ÖFFENTLICH ODER PRIVAT NACH EINSCHRIEB

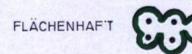
> PARKIANLAGEN, OFFENTLICH KINDERSPIELPLATZ, II

TENNISANLAGEN

FLÄCHENHAF!T

EINZELBÄUME U. - STRÄUCHER

ZU ERHALTENDE BÄUIME UND STRÄCHER:



EINZELBÄUME U.-STRÄUCHER

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

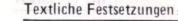


GRENZE DES RAUML GELTUNGSBEREICHES DIESER ANDERUNG

FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

DURCHFAHRT IM BEREICH DES ERDGESCHOSSES

ZU - UND AUSFAHRVERBOT



- 1. Mit Inkrafttreten dieser 10. Änderung werden die Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie die 4. und 6. Änderung aufgehoben und damit rechtsunwirksam.
- 2. Das Umkleide-, Geräte- und Clubhaus ist so zu konzipieren, daß aus Lärmschutzgründen die Umkleide- und Geräteräume an der östlichen Gebäudeaußenseite plaziert werden (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB).
- 3. Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abst. von 4C m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstr. 70 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 (2) NStrG). Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte d. Leistung, die un-beschadet baurechtlicher Genehmigungen d. Zustimmung d. Straßenbauverw. bedarf
- 4. Die Grundstck., soweit sie unmittelbar an die Landesstr. 70 außerhalb d. Ortsdurchfahrt angrenzen, sind entlang d. Straßeneigertumsgrenze mit einer lückenlosen, festen Einfriedigung zu versehen u. in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 d. Zufahrtenrichtlinien u. § 15 NBau0)
- 5. Im Bereich d. Reitparcours ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Pferde nicht auf das Straßengrundstck. der L70 gelangen können.

10. ANDERUNG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 17

ERHOLUNGSGEBIET ""
Gemeinde Ankum, Landkreis Osnabrück

3. Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde Ankum hat am . . 1 9. 08. 1987 . . . die Aufstellung der o. a. 10, Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 (1) BauGB am . . 1 3. 01. 1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Janos

DIPL. ING. H. RAPPE ARCHITEKT 4554 ANKUM - TIEFER WEG 55 - TEL, 05462/669

> Nach Zustimmung durch den Rat hat der Entwurf dieser 10. Änderung mit Begründung in der Zeit vom . . 0 8. . 04, . 1988 . . . . . bis . . 1 3. . 05, . . 1988 . . . . gem. § 3 (2) BauGB öffentlich

> Ort und Dauer der Auslegung wurden am . 3 0. 03. 1988 . . ortsüblich bekanntgemacht.

Ankum, den . . . . 0 8. 08. 1988

thucen emeindedirektor

schlossen.

0 8. 08. 1988

Ankum, den .....

Anzeigeverfahren gemäß § 11 (3) BauGB:

Landkreis Osnabrück Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemach

Osnabrück, 8. NOV. 1988

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3) Bau am 15. .12. .1988 . . . . im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt Die 10. Änderung ist damit rechtsverbindlich DE 44

Gemeindedirektor

